

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

<b>Prüfzeugnis Nummer:</b>	<b>P-2025-3024</b>
<b>Gegenstand:</b>	Linienförmig gelagerte Einfachverglasungen
<b>Verwendungszweck:</b>	Absturzsicherung nach DIN 18008-4 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB Bauart nach Lfd. Nr. C 4.12
<b>Absturzsichernde Kategorie:</b>	<b>A</b>
<b>Antragsteller:</b>	<b>Sunexx GmbH</b> Zollernring 32 72186 Empfingen
<b>Ausstellungsdatum:</b>	03.06.2025
<b>Geltungsdauer bis:</b>	02.06.2030

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach Landesbauordnung anwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten.

Für die Leitung und Sachbearbeiter



Dipl. -Ing. (FH) A. Lorenz

signiert von: Alexander Lorenz | am: 03.06.2025 | mit:  digiSeal® by secrypt



I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
II.	Besondere Bestimmungen .....	3
1	Gegenstand und Anwendungsbereich .....	3
1.1	Gegenstand.....	3
1.2	Anwendungsbereich.....	3
1.3	Grundlage des Prüfzeugnisses.....	3
2	Anforderungen an die Bauart.....	3
2.1	Beschreibung der Konstruktion.....	3
2.2	Anzuwendende Prüfverfahren .....	4
2.3	Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung.....	4
3	Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung.....	4
3.1	Geltungsbereich .....	4
3.2	Bemessung .....	4
4	Übereinstimmungsnachweis .....	5
5	Mitgeltende Bestimmungen.....	5
III.	Rechtsgrundlage .....	5
IV.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	5



## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Hersteller der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
4. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Labors für Stahl- und Leichtmetallbau. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

## II. Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die von der Sunexx GmbH konstruierten, linienförmig gelagerten Isolierverglasungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der oben genannte Gegenstand wird gemäß DIN 18008-4, Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen nach **Kategorie A** eingesetzt.

#### 1.3 Grundlage des Prüfzeugnisses

Grundlage des Prüfzeugnisses ist die Beurteilung B-2025-3010.

### 2 Anforderungen an die Bauart

#### 2.1 Beschreibung der Konstruktion

##### 2.1.1 Auflagerung

Die Verglasungen werden allseitig linienförmig nach den Vorgaben der DIN 18008-2 gefertigt. Nähere Angaben zur Glaslagerung finden sich in der Beurteilung B-2025-3010.



### 2.1.2 Verglasung

Es dürfen die im folgenden genannten Glasaufbauten eingesetzt werden.

Floatglas (Spiegelglas)	4,00 mm
Polyvinyl - Butyral - Folie (PVB)	0,76 mm
Floatglas (Spiegelglas)	4,00 mm

Es sind nur Glaserzeugnisse nach DIN 18008-4 zu verwenden. Die oben genannten Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden. An Stelle von Floatglas darf auch TVG oder ESG mindestens gleicher Dicke verwendet werden. Diese Gläser können auch keramisch bedruckt werden. Als Zwischenfolie im Verbundsicherheitsglas dürfen alle Zwischenschichten verwendet werden für die eine entsprechende allgemeine Bauartgenehmigung nach DIN 18008 vorliegt.

## 2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Prüfung der absturzsichernden Funktion der Verglasung erfolgte nach Anhang A der DIN 18008-4. Der Nachweis der Tragfähigkeit unter stoßartiger Belastung wurde an den maßgebenden Abmessungen der beschriebenen Verglasungen mittels Pendelschlagversuchen geprüft.

## 2.3 Nutzung, Unterhalt und Instandsetzung

Es ist die Konstruktion nach Abschnitt 2.1.1 derart zu verbauen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sie dauerhaft die gestellten Anforderungen hinsichtlich der Absturzsicherheit erfüllt. Beim Nachweis der sicheren Verankerung der Verglasungskonstruktionen am Gebäude sind die einschlägigen Technischen Baubestimmungen zu beachten.

## 3 Geltungsbereich und Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Geltungsbereich

Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis besitzt Gültigkeit für die unter Punkt 2 beschriebene Bauart. Die Verglasungen besitzen eine absturzsichernde Funktion nach Kategorie A. In der folgenden Tabelle werden die Grenzabmessungen zusammengestellt.

Breite [mm]		Höhe [mm]	
Min.	Max.	Min.	Max.
1000	1500	2300	3000

### 3.2 Bemessung

Für den Anwendungsfall ist ein rechnerischer Nachweis der Tragfähigkeit unter statischer Einwirkung für Verglasung und Haltekonstruktion nach DIN 18008-4 Abschnitt 6 zu erbringen.



#### 4 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf nach Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) § 16a des Nachweises der Übereinstimmung durch den Anwender (Unternehmer).

#### 5 Mitgeltende Bestimmungen

Für die Ausführungen sind die Bestimmungen der DIN 18008-4, Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen, zu beachten. Zudem wird auf folgende Normen und Merkblätter in der aktuellen Version verwiesen:

- [a] Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- [b] Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VwV TB
- [c] DIN EN 14449; Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas
- [d] DIN EN 572, Teil 1-2; Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas
- [e] DIN EN 12150, Teil 1; Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
- [f] DIN EN 14179; Teil 2; Glas im Bauwesen – Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas
- [g] DIN EN 1863, Teil 1; Glas im Bauwesen – teilvorgespanntes Kalknatronglas
- [h] DIN 18545; Abdichten von Verglasungen mit Dichtstoffen
- [i] DIN 18008, Teil 1-2; Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln

#### III. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 16a der Landesbauordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Baden-Württembergs erteilt. Wenn in der entsprechenden Bauordnung vorgesehen gilt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auch in anderen Bundesländern.

#### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Labor für Stahl- und Leichtmetallbau GmbH einzulegen.

